

# GR\_GERICHTE ZR2 2026 7 vom 21. April 2026

GR Gerichte, 2026-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR2\\_2026\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR2_2026_7)

FR: GR\_GERICHTE ZR2 2026 7 du 21 avril 2026

IT: GR\_GERICHTE ZR2 2026 7 del 21 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 3

/ 6 1.2. Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. 2. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Als aussichtslos erscheinen Rechtsbegehren, deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und daher nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können (RÜEGG/RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, Art. 117 N. 18). Das Kriterium der Nichtaussichtslosigkeit findet gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch auf das Schlichtungsverfahren Anwendung. Der Sinn und Zweck des Kriteriums der Nichtaussichtslosigkeit liegt darin zu verhindern, einen Prozess staatlich zu finanzieren, welchem derart geringe Erfolgchancen beschieden sind, dass dieser von einer über die nötigen Mittel verfügenden Partei bei vernünftiger Überlegung nicht angestrengt würde. Dieser Grundsatz hat für das Schlichtungsverfahren ebenso zu gelten wie für das gerichtliche Verfahren (Urteil des Bundesgerichts 4D\_67/2017 vom 22. November 2017 E. 3.2.2).

#### E. 3.1

Die Vorinstanz erachtete das Schlichtungsgesuch bzw. die darin enthaltenen Rechtsbegehren aufgrund der Auflistung der Schäden und der gewählten Wortwahl als aussichtslos (act. B.1 Ziff. 5). Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass seine Klage bzw. sein Schlichtungsgesuch nicht aussichtslos sei, da er handfeste Beweise für das angebliche Fehlverhalten der B. \_\_\_\_\_ liefere (act. A.1 S. 2 ff.). Zu prüfen ist somit, ob die Vorinstanz zu Recht von der Aussichtslosigkeit des Begehrens ausging.

#### E. 3.2

Der Beschwerdeführer beantragte in seinem Schlichtungsgesuch die Feststellung, dass die B. \_\_\_\_\_ ihre gesetzliche Beförderungspflicht durch wiederholte Fehlzustellung und Beschädigung von Postsendungen verletzt habe sowie, dass die B. \_\_\_\_\_ zu verpflichten sei, die korrekte und unversehrte Zustellung aller Postsendungen durch einen anderen als den bisherigen Zusteller sicherzustellen und eine vollständige Liste aller falsch zugestellten Sendungen der letzten sechs Monate vorzulegen. Zudem beantragte er Schadenersatz in Höhe von CHF 30'000.00 samt Zinsen und eine Genugtuung von CHF 20'000.00 (RG-act. I/1 S. 2).

### **E. 3.3**

Kundinnen und Kunden stehen mit der B.\_\_\_\_\_ in einem zivilrechtlichen Verhältnis. Sie können ihre Ansprüche aus dieser Kundenbeziehung vor der Schlich-

### **E. 3.4**

In Bezug auf die geltend gemachte Schadenersatzforderung und Genugtuung ist sodann festzuhalten, dass weder ein Schaden noch eine immaterielle Unbill vorliegt. Der Beschwerdeführer beruft sich auf hypothetische Schäden, wie drohende Rechtsverluste und "Risikoerschläge für nicht absehbare Folgeschäden" (RG-act. I/1 S. 5 f.). Bis anhin ist jedoch noch kein Rechtsverlust eingetreten, ebenso wurde noch keine Verfahrenshandlung des Beschwerdeführers durch eine Fehlzustellung verhindert. Somit ist auch noch kein Schaden eingetreten. Zweifelhafte ist sodann auch, ob die beschädigten Briefe einen Schadenersatzanspruch rechtfertigen. Auf den eigenreichten Fotos ist zwar erkennbar, dass einige Briefe leicht zerknüllt und ein Brief teilweise eingerissen ist (act. B.6). Ob dies tatsächlich zu einer Vermögensminderung des Beschwerdeführers geführt hat, ist indes höchst fraglich. Ohnehin wäre die Aussichtslosigkeit auch dann zu bejahen, wenn der eingerissene Brief als Schaden qualifiziert würde, da dieser (allfällige) Schaden im Vergleich zur eingeklagten Forderung verschwindend gering wäre und die Aussichtslosigkeit auch bei einer offensichtlich übersetzten Forderung bzw. bei einem massiven Überklagen anzunehmen ist (BGE 142 III 138 E. 5.7 m.V.a. Urteil des Bundesgerichts 4D\_102/2011 vom 12. März 2012 E. 6.1). Für die Zusprechung einer Genugtuung müsste sodann eine durch Körper- oder Persönlichkeitsverletzung verursachte immaterielle Unbill vorliegen (Art. 47 und 49 OR). Eine solche ist nicht erkennbar, auch wenn der Beschwerdeführer von einer "Demütigung" und "arglistigen Täuschung" seitens der B.\_\_\_\_\_ spricht (RG-act. I/1 S. 6).

### **E. 4**

/ 6 tungsstelle gemäss Art. 29 Postgesetz (PG; SR 783.0) in Verbindung mit Art. 65 ff. Postverordnung (VPG; SR 783.01) oder auf dem zivilrechtlichen Weg geltend machen (Art. 68 Abs. 1 VPG; Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Postgesetz, BBl 2009 5181 f., S. 5219). Bei Fragen rund um die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Grundversorgung handelt es sich demgegenüber um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Betroffene haben sich diesbezüglich an die Postkommission (PostCom) zu wenden, welche mittels Verfügung entscheidet (Art. 22 Abs. 2 lit. e PG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6195/2015 vom 17. März 2017 E. 3.4.1). In Bezug auf die vom Beschwerdeführer verlangte Feststellung der Verletzung der gesetzlichen Versorgungspflichten sowie den daraus abgeleiteten Ansprüchen fehlt es folglich an der Zuständigkeit des Vermittleramts bzw. des Zivilgerichtes. Diesbezüglich ergibt sich die Aussichtslosigkeit bereits aus der fehlenden Zuständigkeit. Dasselbe gilt für die vom Beschwerdeführer angedeuteten strafrechtlichen Anspruchsgrundlagen (vgl. RG-act. I/1 S. 4 ff.). Auch diesbezüglich mangelt es an der Zuständigkeit des Vermittleramts bzw. des Zivilgerichtes.

### **E. 5**

/ 6 4. Die Vorinstanz hat somit das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit zu Recht abgewiesen. Auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Mittellosigkeit bzw. die hiergegen vorgebrachten Rügen des Beschwerdeführers sowie das ergänzte Gesuch vom

### **E. 5.1**

Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO keine Gerichtskosten zu erheben. Diese Bestimmung ist auf das kantonale Beschwerdeverfahren indes nicht anwendbar (vgl. BGE 137 III 470 E. 6.5).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer beantragt die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren (act. A.1 Rechtsbegehren Ziff. 5). Da sich seine Beschwerde indes, wie oben aufgezeigt, als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO erweist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuweisen. Weiterungen, namentlich zur Mittellosigkeit des Beschwerdeführers (vgl. Art. 117 lit. a ZPO), erübrigen sich.

#### **E. 5.3**

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren, d.h. für die Beurteilung der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz, ist in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) in Verbindung mit Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) auf CHF 400.00 festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigung ist keine zuzusprechen.

#### **E. 6**

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.